

Beschlussvorlage
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	27.09.2021	Vorberatung
Kreistag	30.09.2021	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	Befreiung von der Aufstellung des kommunalen Gesamtabschlusses per 31.12.2020
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss schlägt dem Kreistag folgenden Beschluss vor:

„Die Voraussetzungen gem. § 116a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses liegen bezogen auf den Stichtag 31.12.2020 vor.“

Erläuterungen:

Mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wurde unter anderem durch Einführung des § 116a GO NRW die Möglichkeit einer größenabhängigen Befreiung von der Pflicht zur Gesamtabschlusserstellung eingeführt. Das nach dem Gesetz eingeräumte Wahlrecht greift erstmalig für den Gesamtabschluss 2019. Der Kreistag hat mit Beschluss vom 23.06.2020 festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Befreiung im Jahr 2019 vorlagen. Für das Jahr 2019 wurde daher kein Gesamtabschluss aufgestellt.

Um von der Befreiungsmöglichkeit Gebrauch machen zu können, müssen am Abschlussstichtag des jeweiligen Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag zwei der im § 116a GO NRW genannten Kriterien erfüllt sein:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1,5 Mrd. €.
2. Die der Kommune zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtiger verselbständigter Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus.
3. Die der Kommune zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtiger verselbständigter Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

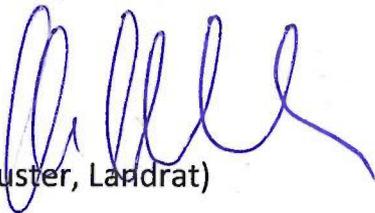
Nach Prüfung durch die Verwaltung (gem. Prüfschema der Gemeindeprüfungsanstalt – GPA – NRW, Anhang) erfüllt der Rhein-Sieg-Kreis die Voraussetzungen bezogen auf den Stichtag 31.12.2020.

In den Fällen, in denen eine Kommune von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses unter den Voraussetzungen des § 116a GO NRW befreit ist und sie von der Befreiung Gebrauch macht, ist in dem Jahr ein Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Trotz dieser gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes (die bei Erstellung eines Gesamtabchlusses entfielen) wird aus den folgenden Gründen auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichtet:

- Einsparung von Aufstellungs- und Prüfungskosten für den Gesamtabschluss,
- bisherige geringe praktische Relevanz des Gesamtabchlusses in Politik und Verwaltung,
- vergleichsweise geringer Informationsgewinn durch den Gesamtabschluss,
- Konzernabschluss der Kreisholding umfasst bereits wesentlichen Bereiche des Beteiligungsportfolios (95% RSVG, GWG, RSAG mbH usw.) und bietet damit ähnliche Informationen.

Nach § 116a Abs. 2 GO NRW entscheidet der Kreistag für jedes Jahr bis zum 30.09. des Folgejahres über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist dem Kreistag anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Sofern die Kriterien nach § 116a Abs. 1 erfüllt sind, besteht nach dessen Wortlaut ein gesetzlicher Befreiungstatbestand.



(Schuster, Landrat)

Zur Sitzung des Kreisausschusses am 27.09.2021

Anhang:

Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses

Prüfung der Kriterien gem. § 116a GO NRW bezogen auf den Stichtag 31.12.2020

Kriterium 1: Bilanzsummen des Kreises und der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche < 1,5 Mrd. €		Rhein-Sieg-Kreis	Kreisholding - Konzern ^{*1)}	RSAG AöR	BRS	Summe der Bilanzsummen
§ 116a Abs. 1 Nr. 1	Bilanzsumme 2019	710.553.864,13	286.854.990,65	41.499.675,22	117.579.838,39	1.156.488.368,39
	Bilanzsumme 2020 ^{*1)}	760.204.552,44	286.854.990,65	40.245.155,61	117.354.731,50	1.204.659.430,20

Auswertung

Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 2: Anteil der dem Kreis zuzurechnenden Erträge (ohne Fremdanteile) der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche < 50% der ordentlichen Erträge des Kreises		Ordentliche Erträge Rhein-Sieg-Kreis	Kreisholding - Konzern ^{*1)} [Beteiligungsquote 100% ./. Fremdanteile GWG]	RSAG AöR [Beteiligungsquote 100%]	BRS [Beteiligungsquote 66,67%]	Zuzurechnende ord. Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche	Anteil der Erträge am Ertrag des Rhein-Sieg-Kreises
§ 116a Abs. 1 Nr. 2	(ordentl.) Erträge 2019	721.399.251,72	119.217.157,37	98.555.135,35	422.540,55	218.194.833,27	30,25%
	(ordentl.) Erträge 2020 ^{*1)}	785.848.514,54	119.217.157,37	99.706.972,91	544.532,73	219.468.663,01	27,93%

Auswertung

Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 3: Anteil der dem Kreis zuzurechnenden Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche < 50% der Bilanzsumme des Kreises		Rhein-Sieg-Kreis	Kreisholding - Konzern ^{*1)} [Beteiligungsquote 100% ./. Fremdanteile GWG]	RSAG AöR [Beteiligungsquote 100%]	BRS [Beteiligungsquote 66,67%]	Zuzurechnende Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche	Anteil der Bilanzsummen an der Bilanzsumme des Rhein-Sieg-Kreises
§ 116a Abs. 1 Nr. 3	Bilanzsumme 2019	710.553.864,13	247.253.979,61	41.499.675,22	78.386.558,93	367.140.213,75	51,67%
	Bilanzsumme 2020 ^{*1)}	760.204.552,44	247.253.979,61	40.245.155,61	78.236.487,67	365.735.622,88	48,11%

Auswertung

Kriterium ist nicht erfüllt.

*1) Für die Kreisholding GmbH lag noch kein Konzernabschlussentwurf für das Jahr 2020 vor, so dass die Werte aus dem (bestätigten) Konzernabschluss 2019 für sämtliche Berechnungen herangezogen wurden.